

kriens

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens
vom 27. August 2025

Nr. 021/2025

- Teilrevision Gemeindeordnung und**
- **Erlass neues** Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens
 - **Teilrevision Geschäftsordnung Einwohnerrat**
- 2. Lesung**



Inhalt

1	Schwerpunkte der Teilrevision	4
1.1	Vorschlag für die Neuregelung der Finanzkompetenz des Stadt- und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben.....	4
1.2	Vorschlag für die Umwandlung der Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Einbürgerungskommission (EBK)	6
2	Resultat der Überprüfung von weiteren möglichen Revisionsinhalten	7
2.1	Überprüfung der Aufnahme von langfristigen Zielen in der Präambel	7
2.2	Überprüfung der Aufnahme eines neuen Abschnittes «Bevölkerung»	7
2.3	Überprüfung von § 7 (Regelung «Unvereinbarkeit, externe Revisionsstelle»).....	7
2.4	Überprüfung § 9 (Erlöschen des Mandats, evtl. neue Regelung)	7
2.5	Überprüfung von § 14 Abs. 2	8
2.6	Überprüfung der Unterschriftenmenge für Gemeindeinitiative und Referendum... 8	
2.7	Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates	8
2.8	Überprüfung von § 31 lit. f	8
2.9	Überprüfung der Anzahl der Mitglieder des Einwohnerrates.	8
2.10	Weiterer Revisionsvorschlag.....	9
2.11	Änderungen aus der 1. Lesung im Einwohnerrat.	9
3	Terminplan, weiteres Vorgehen	11
4	Würdigung des Stadtrates.....	11
5	Antrag.....	12

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Einwohnerrat hat am 26. September 2024 eine Spezialkommission beauftragt, bis Ende März 2025 zu Händen des Einwohnerrates eine Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung zu erstellen. Dabei seien folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Schwerpunkte der Teilrevision

- Vorschlag zur Neuregelung der Finanzkompetenzen des Stadt- und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben
- Vorschlag zur Umwandlung der Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Kommission

Weitere mögliche Inhalte der Teilrevision

- Überprüfung der Aufnahme von langfristigen Zielen in der Präambel
- Überprüfung der Aufnahme eines neuen Abschnittes «Bevölkerung»
- Überprüfung von § 7 (Regelung «Unvereinbarkeit, externe Revisionsstelle»)
- Überprüfung von § 9 (Erlöschen des Mandats, ev. neue Regelung)
- Überprüfung von § 14 Abs. 2 («Reglement Stellungnahme Referenden»)
- Überprüfung der §§ 16 bis 18 (Unterschriftenmenge Gemeindeinitiative und Referendum)
- Überprüfung der §§ 25 bis 30 (Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates)
- Überprüfung von § 31 Abs. 1 lit. f (Sollen Gemeindeinitiativen mit einem Gegenvorschlag des Einwohnerrates weiterhin dem obligatorischen Referendum unterliegen?)
- Überprüfung von § 22 (Mitgliederzahl des Einwohnerrates)
- Der Kommission wurde es ermöglicht, dem Einwohnerrat noch weitere Anpassungen der Gemeindeordnung zu beantragen

Mit der vierten Sitzung der Spezialkommission vom 19. März 2025 hat die Spezialkommission ihren Überprüfungsauftrag abgeschlossen und ihre Vorschläge für die Teilrevision der Gemeindeordnung im Grundsatz beschlossen. Diese Revisionsvorschläge wurden in einer Synopse den heute geltenden Regelungen in der Gemeindeordnung von Kriens gegenübergestellt. Anschliessend wurden die Revisionsvorschläge inklusive eines Entwurfs dieses Berichtes und Antrags im Sinne einer Vernehmlassung an die Fraktionen und den Stadtrat übergeben. An der fünften Sitzung vom 7. April 2025 hat dann die Spezialkommission basierend auf der Vernehmlassung in den Fraktionen und beim Stadtrat diesen Bericht und Antrag mit den darin enthaltenen Vorschlägen für die Teilrevision der Gemeindeordnung definitiv zu Händen des Einwohnerrates verabschiedet. In den nächsten Abschnitten folgen Erläuterungen, wie die Spezialkommission die einzelnen Aufträge umgesetzt und bearbeitet hat. Für die Debatte **in der 1. Lesung** im Einwohnerrat sind folgende drei Beilagen aufgeführt:

1. Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens (Entwurf)
2. Synopse der Gemeindeordnung
3. Auswertung der Projekte aus der Investitionsrechnung 2019 bis 2025

Die Beilagen 1 und 2 **waren sind** explizit Gegenstand der **1. Lesung Debatte** im Einwohnerrat.

1 Schwerpunkte der Teilrevision

1.1 Vorschlag für die Neuregelung der Finanzkompetenz des Stadt- und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben

Der Einwohnerrat hat am 4. November 2021 ein Postulat über die Anpassung der Ausgabenkompetenz für freibestimmbare Ausgaben an den Stadtrat überwiesen. In seinem Bericht für die Sitzung des Einwohnerrates vom 19. Mai 2022 äusserte der Stadtrat die Bereitschaft, im Sinne der Vertrauensbildung die Ausgabenkompetenz des Stadtrats bei freibestimmbaren Ausgaben herabzusetzen und damit den Einwohnerrat vermehrt in finanzielle Entscheidungen einzubeziehen. Der Stadtrat favorisierte dabei die Reduzierung seiner Ausgabenkompetenz von bisher bis zu einem Betrag von 3 % Steuerertrag auf neu bis zu einem Betrag von 2 % Steuerertrag.

Mit den heute geltenden Regelungen der Gemeindeordnung liegt die Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 3 % des im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuerertrags, diejenige des Einwohnerrates von 3 % bis 15 % Steuerertrag (§§ 32 und 37 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung). Basierend auf dem Budget 2025 entsprechen 3 % resp. 15 % des Steuerertrages aktuell rund Fr. 3.7 Mio. resp. 18.2 Mio. Aus folgenden Gründen entschied sich die Spezialkommission, dem Einwohnerrat neu folgende Finanzkompetenzen für freibestimmbare Ausgaben vorzuschlagen:

- Stadtrat: bis Fr. 2.0 Mio. (d.h. Reduzierung um Fr. 1.7 Mio. auf Basis Budget 2025)
- Einwohnerrat: Fr. 2.0 Mio. bis 15 % des Steuerertrages

Wie bei der Behandlung des Postulates im Einwohnerrat diskutiert, soll durch die Senkung der entsprechenden Finanzkompetenz des Stadtrates der Einwohnerrat vermehrt in finanzielle Entscheidungen einbezogen werden. Die Finanzkompetenz des Stadtrates soll jedoch aus folgenden Gründen nicht unter Fr. 2.0 Mio. gesenkt werden:

- Anstelle einer prozentualen Angabe wird neu für die Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben ein fixer Betrag vorgesehen. Es wird nicht als zielführend erachtet, dass die Finanzkompetenz des Stadtrates mit den budgetierten Steuererträgen schwankt.
- Der Einwohnerrat ist als Legislative der Stadt Kriens primär für die politische Planung und Kontrolle sowie den Erlass und die Änderung von Reglementen zuständig, wogegen der Stadtrat als Exekutive für die operative Führung der Stadt Kriens zuständig ist. Deshalb sollen weiterhin Sachgeschäfte erst ab einem gewissen Finanzaufwand durch den Einwohnerrat genehmigt werden müssen, damit der Stadtrat und die Verwaltung ihre Aufgaben mit der notwendigen Effizienz wahrnehmen können. Die nachfolgend aufgeführte «Auswertung geplante Projekte Investitionsrechnung für das Jahr 2025» legt nahe, dass viele Projekte unter Fr. 2 Mio. von einer politischen Steuerung nicht massgeblich profitieren würden.
- Es soll kein Investitionsstau entstehen. Der Zusatzaufwand und die Verlängerung des Planungs- und Bewilligungsprozesses sind zu beachten. Es handelt sich um eine grundsätzliche Änderung, bei dem der Planungsprozess und das Controlling neu aufgestellt werden müssen. Dies ist nicht grundsätzlich negativ zu bewerten, wird aber im Übergang zu einem gewissen «Stress» im System führen.

- Durch die Reduzierung der Finanzkompetenz des Stadtrates werden mehr Kreditanträge an den Einwohnerrat erstellt, was zu einem Mehraufwand für Verwaltung, Stadtrat, Kommissionen und den Einwohnerrat führt. Durch die vorgeschlagene Reduzierung der Finanzkompetenz des Stadtrates von bisher bis 3 % des Steuerertrages (entsprechen im Jahr 2025 Fr. 3'645'784.00.) auf neu bis Fr. 2.0 Mio. müssten gemäss aktuellem Stand der Planung im Jahre 2025 bis zu sechs (in der folgenden Tabelle rot markiert) zusätzliche B+A vom Einwohnerrat behandelt werden. Es wird ebenfalls ersichtlich, dass der Aufwand mit jeder weiteren Reduktion steigt. So würde eine weitergehende Reduktion auf beispielsweise Fr. 1.0 Mio. – verglichen mit der aktuellen Situation – zu bis zu 18 zusätzlichen, vom Einwohnerrat zu genehmigenden B+A führen (in der Tabelle rot, hell- und dunkelgrün markiert). In der Tabelle blau markiert sind jene fünf Projekte, die basierend auf der aktuellen Finanzkompetenzen schon jetzt vom Einwohnerrat zu genehmigen sind.
- In der Beilage findet sich eine entsprechende Auswertung über die Jahre 2019 – 2025. Pro zusätzlichem B+A an den Einwohnerrat ist mit einem Zusatzaufwand für die Verwaltung von vier bis sechs Arbeitstagen zu rechnen.

Auswertung geplante Projekte Investitionsrechnung für das Jahr 2025

in Mio CHF		2025					
Grenzwerte	Total	Verwendung	Proj-Nr.	SF	Budget	Abteilung	
0.75	0.77	WA Ersatz Wasserleitung Eichenspesstrasse	5000131	x	0.77	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	0.80	Sanierung und Umgestaltung Schachen-/Amlehnstrasse	5000119		0.35	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	0.80	Sanierung und Umgestaltung Gallusstrasse / Hohle Gasse	5000300		0.20	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	0.83	Anbindung Velo-/Fussweg Freigleis <-> Eichwilstrasse	5000179		0.23	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	0.95	Freizeitanlage Grabenhof	5000167		0.41	GB80 Familien-, Freizeit- und Kulturdienste	
	0.99	Nutzungsplanung / diverse Raumordnung	5000010		0.24	GB35 Planungs- und Baudienste	
1.00	1.05	SE Rainacherstrasse	5000147	x	0.55	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	1.14	SE Kanalisationen	5000055	x	0.20	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	1.13	WA K4 Ersatz Wasserleitung Zumhofstrasse / Hergiswaldstrasse	5000130	x	0.80	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	1.15	Beitrag an Strassengenossenschaften Hochwald / Eysstrasse	5000122		0.39	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	1.20	Schulhaus Kuonimatt Aufstockung Modulbau	5000083		1.20	GB15 Immobiliendienste	
	1.20	Bauliche Massnahmen infolge AggloMobil 4	5000121		0.30	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	1.25	Anpassungen Schulhaus Obernau 2/3	5000123		0.00	GB15 Immobiliendienste	
	1.25	Neubau Bogenweg	5000320		0.25	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
1.50	1.50	WA Quellsanierung Schwand / Schlimgrübli	5000140	x	0.00	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	1.65	Meiersmatt 2 Innensanierung	5000082		1.65	GB15 Immobiliendienste	
	1.75	Schadstoffsanierung Naphtalin	5000012		1.25	GB15 Immobiliendienste	
	1.95	Gesamtverkehrskonzept Kriens (GVKK)	5000115		0.45	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
2.00	2.00	Alllastenstandort Rengloch	5000023		2.00	GB30 Umweltdienste	
	2.55	Bushaltestellen Sanierungen	5000113		0.35	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
2.50	2.50	Schulraumprovisorium Roggern	5000093		2.50	GB15 Immobiliendienste	
	2.50	Neubau Kindergarten Meiersmatt	5000334		0.00	GB15 Immobiliendienste	
	2.98	Sanierung und Umgestaltung Nidfeld-/Arsenalstrasse (Südallee)	5000198		0.08	GB40 Verkehrs- und Infrastrukturdienste	
	3.23	Informatik Schulen	5000028		0.63	GB85 Volksschule	
18.00	5.00	Schulhaus Obernau 4	5000151		0.00	GB15 Immobiliendienste	
	5.15	Umsetzung Masterplan (GESAK Konzept) Kleinfeld	5000085		0.15	GB15 Immobiliendienste	
	6.10	Planung & Realisierung Strategische Unterhaltmassnahmen VV (Stratus)	5000081		1.15	GB15 Immobiliendienste	
	8.50	Schulraumerweiterung Kuonimatt	5000084		0.00	GB15 Immobiliendienste	
	18.00	Schulraumerweiterung Roggern	5000094		0.00	GB15 Immobiliendienste	

1.2 Vorschlag für die Umwandlung der Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Einbürgerungskommission (EBK)

Der Einwohnerrat hat am 26. September 2024 die frühere Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit (KBSG) in zwei neue Kommissionen aufgeteilt (Kommission für Bildung und Kultur [KBK] bzw. Kommission für Soziales und Gesundheit [KSG]). Dies führte dazu, dass die Mitglieder der BRK gleichzeitig in einer zweiten Kommission mitarbeiten und dadurch zusätzlich belastet wurden. Dies deshalb, weil es durch die Aufspaltung der KBSG neu mehr zu besetzende Kommissionssitze als Mitglieder im Einwohnerrat gab. Zudem war die BRK die einzige parlamentarische Kommission, welche nicht Traktanden und Geschäfte des Einwohnerrates vorberaten hat. Deshalb hat der Einwohnerrat die Spezialkommission beauftragt, mit einer Revision von § 38 der Gemeindeordnung eine Umwandlung der BRK in eine ausserparlamentarische Kommission vorzuschlagen. Hierzu erarbeitete die Spezialkommission folgende Vorschläge:

- Die BRK soll durch eine **Revision von § 27 a und 38 der Gemeindeordnung in eine vom Einwohnerrat gewählte ausserparlamentarische Kommission umgewandelt werden.**
- Gleichzeitig soll die Kommission neu **Einbürgerungskommission (EBK)** genannt werden, damit die Aufgabe der Kommission durch den Namen verständlicher kommuniziert wird. Die Einbürgerungskommission ist zuständig für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die gleiche Kommissionsbezeichnung wird beispielsweise auch in der Stadt Luzern verwendet.
- Mit einem neuen **Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens**, das ebenfalls mit diesem B+A genehmigt werden soll, werden die Grundsätze der neuen Kommission festgehalten. Der Einwohnerrat bestimmt unter anderem die Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der EBK sowie die Gebühren. Die EBK soll aus fünf bis maximal sieben in der Stadt Kriens stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Jede im Einwohnerrat vertretene Fraktion schlägt ein Mitglied zur Wahl vor. Der Einwohnerrat wählt das Präsidium und die Mitglieder.
- Die Verfahrensdetails wie die Vorbereitung der Kommissionssitzung, die Durchführung der Einbürgerungsgespräche, die Beschlussfassung und die Protokollierung kann die EBK unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben selbst in ihrer Geschäftsordnung regeln. Es ist vorgesehen, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung und des neuen Reglements die heutige BRK die Revision der bestehenden Geschäftsordnung für die neue EBK vornimmt.

Vor der Umwandlung der heutigen einwohnerrätlichen BRK in eine ausserparlamentarische EBK ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der EBK die üblicherweise vom Kanton nur alle vier Jahre angebotene Schulung - jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, letztmals im 2024 - absolvieren. Um dies sicherzustellen, hat die Stadtverwaltung bereits entsprechende Verhandlungen mit dem Kanton aufgenommen. Nach der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat und der anschliessenden Volksabstimmung, welche wegen des obligatorischen Referendums notwendig wird, ist eine Übergangsfrist von bis zu sechs Monaten vorzusehen, um folgende Verfahrensschritte fundiert abwickeln zu können:

- Suche von geeigneten Mitgliedern durch die Fraktionen
- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder durch den Einwohnerrat
- Schulung der Mitglieder und des Präsidiums.

Deshalb soll die neue EBK voraussichtlich zu Beginn des dritten Amtsjahrs der Legislaturperiode 2024 - 2028, d.h. per 1. September 2026, ihre Arbeit aufnehmen.

2 Resultat der Überprüfung von weiteren möglichen Revisionsinhalten

2.1 Überprüfung der Aufnahme von langfristigen Zielen in der Präambel

Die Spezialkommission hat beschlossen, keine neue Präambel mit langfristigen Zielen in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Demgegenüber soll aber § 3 (Funktion und Handlungsgrundsätze) mit zwei neuen Absätzen Nrn. 2 und 4 ergänzt werden, mit denen der Wirkungsbereich und die Überprüfung der Qualität, Wirksamkeit sowie Finanzierung der durch die Stadt ausgeführten Aufgaben klarer geregelt werden.

2.2 Überprüfung der Aufnahme eines neuen Abschnittes «Bevölkerung».

Die Spezialkommission hat beschlossen, den bisherigen Abschnitt «2. Die Stimmberechtigten» in «2. Die Bevölkerung» umzubenennen, weil in diesem Abschnitt mit der Petition auch Rechte von Nicht-Stimmberechtigten aufgeführt werden. Zudem soll dieser Abschnitt am Schluss mit einem neuen § 21 a ergänzt werden, mit dem die Mitwirkung der Bevölkerung in der Gemeindeordnung verankert werden soll.

2.3 Überprüfung von § 7 (Regelung «Unvereinbarkeit, externe Revisionsstelle»)

Nach intensiver Diskussion hat die Spezialkommission entschieden, dass die bisherige Regelung betreffend der Unvereinbarkeit mit der Revisionsstelle nicht geändert werden soll. Damit soll die Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle gewährleistet bleiben. Bei der Diskussion in der Spezialkommission wurden insbesondere folgende Punkte thematisiert:

- Mit den Vorgaben von Art. 728 OR gilt für Aktiengesellschaften eine fast identische Regelung wie die heutige gültige Regelung in der Gemeindeordnung der Stadt Kriens. Allerdings haben rechtliche Abklärungen gezeigt, dass diese Bestimmungen des OR für Gemeinden nicht bindend sind und diese Regelung betreffend der Unvereinbarkeit mit der Revisionsstelle grundsätzlich auch gelöscht werden könnte.
- Die Gemeindeordnungen der Stadt Luzern sowie der Gemeinden Emmen und Horw enthalten keine entsprechende Regelung betreffend der Revisionsstelle, jene der Gemeinde Ebikon hingegen schon.
- In der Spezialkommission wurde auch folgende mögliche Änderung von § 7 diskutiert, schlussendlich aber wieder verworfen, da der zur Diskussion stehende Fall auch mit dieser Änderung nicht hätte gelöst werden können: **Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der externen Revisionsstelle, welche/r die externe Rechnungsprüfung durchführt sowie die Mitglieder der Geschäftsführung oder der Geschäftsleitung der externen Revisionsstelle dürfen weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Stadtrates sein».**

2.4 Überprüfung § 9 (Erlöschen des Mandats, evtl. neue Regelung)

Die Spezialkommission hat entschieden, dass diese Regelung nicht geändert werden soll. Dies auch wegen der Rückmeldung der kantonalen Abteilung Gemeinden, wonach gemäss § 33a Gemeindegesetz in das Gemeindeparlament, den Gemeinderat, die Bildungskommission, die Rechnungskommission und die Controlling-Kommission nur wählbar ist, wer in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung muss während der Amtsdauer erfüllt sein. Fällt die Wählbarkeit während der Legislaturperiode weg, so kann diese Person auch nicht in einer Übergangszeit weiter im Parlament sein. Das Gesetz sieht keine Übergangsfrist vor.

2.5 Überprüfung von § 14 Abs. 2

Die Spezialkommission hat entschieden, dass folgender 2. Satz in § 14 Abs. 2 gelöscht werden soll: «Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme». Die Spezialkommission sieht wegen den Erfahrungen in den letzten Jahren keine Notwendigkeit eines diesbezüglichen vom Einwohnerrat genehmigten Reglements, mit dem bei Referenden das Verfahren, der Umfang und der Inhalt der Stellungnahme der Gegnerschaften und der Befürwortenden im erläuternden Bericht des Stadtrates geregelt werden soll. Demgegenüber soll wie bisher der Stadtrat die angemessene Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gegnerschaften und der Befürwortenden gewährleisten. Dem Stadtrat wird empfohlen, ein entsprechendes Merkblatt zu verfassen und zu veröffentlichen.

2.6 Überprüfung der Unterschriftenmenge für Gemeindeinitiative und Referendum

Die Spezialkommission hat entschieden, dass die in den §§ 16 bis 18 geregelte erforderliche Unterschriftenmenge für Gemeindeinitiativen und Referenden angemessen ist und deshalb nicht geändert werden soll.

2.7 Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates

Die Spezialkommission schlägt folgende Änderungen an § 26 (Politische Planung) vor:

- Die Gemeindestrategie sowie die Legislaturziele sollen vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen, nicht aber von diesem genehmigt werden. Dies deshalb, weil es sich dabei um Planungs- und Steuerinstrumente des Stadtrates handelt. Zudem weist die kantonale Abteilung Gemeinden darauf hin, dass die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm gemäss § 9 des Gemeindegesetzes grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden. Obwohl diese Bestimmung grundsätzlich für Gemeinden ohne Gemeindeparlament gilt, ist sie als Grundsatz auch für Gemeinden mit Gemeindeparlament anzuwenden.
- In § 26 Abs. 1 lit. c soll der Begriff Jahresprogramm gelöscht werden, weil es sich dabei um einen alten und nicht mehr verwendeten Begriff aus dem HRM1 handelt.

2.8 Überprüfung von § 31 lit. f

§ 31 Abs. 1 lit. f soll zur Präzisierung folgendermassen ergänzt werden: «Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenvorschlag gegenübergestellt hat **und die Gemeindeinitiative bis Publikation der Volksabstimmung nicht zurückgezogen wurde**». Damit soll für alle verständlich kommuniziert werden, dass es bei Gemeindeinitiativen mit einem Gegenvorschlag des Einwohnerrates nur dann zu einer Volksabstimmung kommt, wenn die Gemeindeinitiative vom Initiativkomitee nicht zurückgezogen wird. Dies war gemäss juristische Auslegung des Kantons bereits bisher der Fall, aber nicht «allgemein verständlich». Diese Anpassung führt somit zu einer Praxisänderung bei der Behandlung von Gemeindeinitiativen.

2.9 Überprüfung der Anzahl der Mitglieder des Einwohnerrates.

Nach einer Rückfrage in den Fraktionen hat die Spezialkommission entschieden, dass die Mitgliederzahl des Einwohnerrates unverändert bei 30 belassen werden soll.

2.10 Weiterer Revisionsvorschlag.

Die Spezialkommission macht den Vorschlag, dass der **Einwohnerrat neu zum Stadtparlament umbenannt** werden soll. Dies, um die Entwicklung der Gemeinde Kriens zur Stadt Kriens abzubilden. Die Umbenennung führt weiter zur besseren Verständlichkeit (Parlament als allgemeinbekannter Begriff) und Klarheit in Bezug auf die Funktion (Legislative) und Einheitlichkeit mit der kantonalen Ebene. Zum Schluss führt es zu gendergerechter Sprache. Das Präsidium würde dementsprechend neu als Parlamentspräsidentin oder Parlamentspräsident bezeichnet.

Sollte diese Umbenennung erfolgen, müssten die Rechtsgrundlagen und Publikationen der Stadt Kriens mit einem Bezug zum Einwohnerrat entsprechend angepasst werden. Der diesbezügliche Aufwand für die Verwaltung wird auf einige Arbeitstage geschätzt.

2.11 Änderungen aus der 1. Lesung im Einwohnerrat.

Der Einwohnerrat hat am 22. Mai 2025 folgende von der einwohnerrätlichen Spezialkommission «Teilrevision Gemeindeordnung» erarbeiteten Dokumente in 1. Lesung beraten und dabei folgende neun Anträge überwiesen:

Anträge zur Teilrevision GO

1. Änderungsantrag zu § 6 ff GO: Der Begriff «*Einwohnerrat*» wird beibehalten und nicht zu «*Stadtparlament*» geändert.
2. Änderungsantrag zu § 7 Abs. 2 GO: Wer für die vom Stadtparlament bestimmte, externe Revisionsstelle **im Bereich der Prüfungstätigkeit im Mandat für die Stadt Kriens** tätig ist, darf weder Mitglied des Stadtparlaments noch Mitglied des Stadtrates sein.
3. Bemerkungsantrag zu § 11 Abs. 4: ~~Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.~~ **Die festgelegten Kompetenzen werden regelmässig im Rahmen von Revisionen und unter Berücksichtigung des Preisniveaus überprüft.**
4. Änderungsantrag zu § 21a GO: In Belangen, die eine Bevölkerungsgruppe oder eine oder mehrere Stadtteile besonders betreffen, soll die betroffene Bevölkerung angemessen **in geeigneter Form** einbezogen werden.
5. Änderungsantrag zu § 31 Abs. 1 lit. d GO: Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll **und nach der Erhöhung 1.9 Steuereinheiten übersteigt.**
6. Änderungsantrag zu § 32ff GO: Der Stadtrat soll für die 2. Lesung alle Finanzkompetenzen neu in fixe Beträge umwandeln, wobei hierfür als Basis die Finanzkompetenzen gemäss heute gültiger Gemeindeordnung und das Budget 2025 gelten. Ausgenommen davon ist die Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben, welche neu auf Fr. 2.0 Mio. festgesetzt werden soll.

Anträge zum Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

7. Bemerkungsantrag zu Art. 3 Abs. 1 (umgewandelter Änderungsantrag): Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf bis maximal sieben in der Stadt Kriens stimmberechtigten Mitgliedern. Jede im Stadtparlament vertretene Fraktion schlägt ein Mitglied zur Wahl vor. **Die Mitglieder erfüllen die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie die Mitglieder des Einwohnerrats, reichen jedoch zusätzlich einen Lebenslauf zu Händen des Einwohnerrats ein.** Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören. Der Änderungsantrag wird zu einem Bemerkungsantrag umgewandelt.

→ In der 2. Lesung soll diesbezüglich ein Lösungsvorschlag seitens Stadtrat präsentiert und darüber debattiert werden.

8. Bemerkungsantrag zu Art. 3 Abs. 2: Der Stadtrat soll für die 2. Lesung einen Vorschlag erarbeiten wie das Präsidium der Einbürgerungskommission vorgeschlagen und gewählt werden soll. Dies soll in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates festgelegt werden.
9. Änderungsantrag zu Art. 7 Abs. 1 (Entscheide und Unterschriftenregelung): Für die Einbürgerungskommission unterzeichnen das Präsidium und **die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen ein Mitglied**. Im Verhinderungsfalle des Präsidiums unterzeichnen das Vizepräsidium und **die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen ein Mitglied**.

Zudem beschloss der Einwohnerrat am 22. Mai 2025, dass der Stadtrat und nicht die einwohnerrätliche Spezialkommission die Vorlage für die 2. Lesung erarbeiten soll.

Die Anträge Nrn. 1 bis 6 sowie der Antrag Nr. 9 wurden direkt in den Beilagen Synopse und Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens umgesetzt, wobei die vorgenommenen Änderungen relativ zur Version der 1. Lesung rot markiert sind. Zu den Anträgen Nr. 7 und 8 macht der Stadtrat folgende Vorschläge:

Antrag Nr. 7: Einbürgerungsreglement (Art. 3 Abs. 1)

*Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf bis maximal sieben in der Stadt Kriens stimmberechtigten Mitgliedern. Jede im **Einwohnerrat** vertretene Fraktion schlägt **der Geschäftsleitung des Einwohnerrates ein Mitglied zur Wahl vor, wobei die vorgeschlagenen Personen von der Geschäftsleitung zu einem kurzen Gespräch eingeladen werden. Die Geschäftsleitung hat das Recht, vorgeschlagene Personen per Mehrheitsbeschluss zurückzuweisen, wobei dann von den betroffenen Fraktionen neue Personen vorzuschlagen sind. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.***

Antrag Nr. 8: Einbürgerungsreglement (Art. 3 Abs. 1) Vorschlag für den Prozess bei der Wahl des Präsidiums der Einbürgerungskommission

In Abweichung zur Diskussion im Einwohnerrat am 22. Mai 2025 schlägt der Stadtrat aus folgenden Gründen vor, dass die entsprechende Regelung für den Prozess bei der Wahl des Präsidiums der Einbürgerungskommission nicht in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates, sondern im Reglement Einbürgerungskommission umgesetzt wird:

- Bei der Einbürgerungskommission handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission, obwohl sie weiterhin vom Einwohnerrat gewählt wird.
- Der Prozess bei der Wahl der Mitglieder der Mitglieder der Einbürgerungskommission wird auch in diesem Reglement geregelt.

Dabei könnte diese Regelung durch folgende Anpassung von Ar. 3 Abs. 2 im Reglement Einbürgerungskommission umgesetzt werden:

Der Einwohnerrat ~~das Stadtparlament~~ wählt das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese Amtsdauer stimmt mit jener des Einwohnerrats ~~Stadtparlaments~~ überein. Das Präsidium wird der wählerstärksten Fraktion zugeteilt, welche kein Präsidium der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen KFG, KBK, KBVU und KSG gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates stellt.

Die Umwandlung der bisherigen einwohnerrätlichen Bürgerrechtskommission in neu eine ausserparlamentarische Einbürgerungskommission erfordert untergeordnete Änderungen an der Geschäftsordnung des Einwohnerrates. Diese sind aus der «Synopse Teilrevision Geschäftsordnung Einwohnerrat» ersichtlich. Da alle diese Änderungen an der Geschäftsordnung des Einwohnerrates eine direkte Folge der Diskussionen im Einwohnerrat vom 22. Mai 2025 darstellen, kann diese Sitzung vom 22. Mai 2025 auch als 1. Lesung für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates betrachtet werden.

3 Terminplan, weiteres Vorgehen

Basierend auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung ist der Einwohnerrat zuständig für die Änderung der Gemeindeordnung, wobei gemäss § 31 Abs. 1 lit. a der entsprechende Beschluss des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterliegt und damit nach dem Beschluss des Einwohnerrates eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

~~Basierend auf Art. 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ist der Beschluss des Einwohnerrates zur Teilrevision der Gemeindeordnung grundsätzlich in zwei Lesungen vorzunehmen. Die Ausnahmeregelung, womit der Beschluss bei einer 2/3 Zustimmung der anwesenden Mitglieder in einer einzigen Lesung vorgenommen werden könnte, wird nicht empfohlen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die Verfassung, und damit die wichtigste kommunale Rechtsgrundlage der Stadt Kriens.~~

Basierend auf diesen Erläuterungen und der im Abschnitt 1.2 empfohlenen Übergangsfrist von bis zu sechs Monaten für die Einführung der neuen Einbürgerungskommission nach der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch eine Volksabstimmung wird folgendes weiteres Vorgehen empfohlen:

~~1. Lesung B+A (Teilrevision Gemeindeordnung und Genehmigung Reglement) im Einwohnerrat~~ 22. Mai 2025

2. Lesung resp. Beschluss Einwohnerrat zu «Teilrevision Gemeindeordnung, ~~und~~ Genehmigung Reglement Einbürgerungskommission und Genehmigung Teilrevision Geschäftsordnung Einwohnerrat» 25. Sept. 2025

Volksabstimmung zu Teilrevision Gemeindeordnung 8. März 2026

Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission Mai / Juni 2026

Schulung der Mitglieder der Einbürgerungskommission Juni - August 2026

In Kraft treten der revidierten Gemeindeordnung (damit u.a. neue Einbürgerungskommission und neue Finanzkompetenzen für freibestimmbare Ausgaben) 1. Sept. 2026

4 Würdigung des Stadtrates

~~Der Stadtrat ist der Ansicht, mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die Aufträge des Einwohnerrates aus der 1. Lesung vom 22. Mai 2025 zielführend umgesetzt zu haben. Grundsätzlich beurteilt der Stadtrat die Teilrevision der Gemeindeordnung als sinnvoll, beispielsweise wegen der Umwandlung der bisherigen Bürgerrechtskommission in eine ausserparlamentarische Einbürgerungskommission. Trotzdem weist der Stadtrat nochmals darauf hin, dass durch die Reduzierung der Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben ein beträchtlicher Mehraufwand für den Einwohnerrat, den Stadtrat und die Verwaltung entstehen wird.~~

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt ~~Die einwohnerrätliche Spezialkommission «Teilrevision Gemeindeordnung»~~ ~~beantragt basierend auf dem Beschluss Nr. 275/2024 des Einwohnerrates vom 26. September 2024:~~

- ~~Den Bericht und Antrag Die «Teilrevision der Gemeindeordnung und Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens»~~ in 2. 4. Lesung zu beraten und zu beschliessen.
- Das Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens in 2. 4. Lesung zu beraten und zu beschliessen. Dieses Reglements tritt nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung an der wegen dem obligatorischen Referendum notwendigen Urnenabstimmung genehmigt wird.
- Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu beschliessen. Diese Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates tritt nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung an der wegen dem obligatorischen Referendum notwendigen Urnenabstimmung genehmigt wird.

Bezug zum Legislaturprogramm:

M1: Wir stehen in engem Kontakt zur Bevölkerung und handeln nach ihren Bedürfnissen

Berichterstattung durch ~~Stadtpräsidentin Christine Kaufmann-Wolf~~ ~~Spezialkommission~~ ~~Cyrill Zesse~~

Stadtrat Kriens



Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin



Martin Mengis
Stadtschreiber

kriens

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 021/2025

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 021/2025 des Stadtrates Kriens vom 27. August 2025

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. und § 30 lit. b. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision Gemeindeordnung und - Erlass neues Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens - Teilrevision Geschäftsordnung Einwohner- rat



beschliesst:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung zu erlassen.
2. Das neue Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens zu erlassen. Dieses Reglement tritt nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung an der wegen dem obligatorischen Referendum notwendigen Urnenabstimmung genehmigt wird.
3. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu erlassen. Diese Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates tritt nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung an der wegen dem obligatorischen Referendum notwendigen Urnenabstimmung genehmigt wird.
4. Der Beschluss Nr. 1 unterliegt dem obligatorischen Referendum, der Beschluss Nr. 2 unterliegt dem fakultativen Referendum.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kriens, 25. September 2025

Einwohnerrat Kriens

Zita Bucher
Präsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber